

Sitzungsvorlage DS 2012/346

Tiefbauamt Michael Bayha (Stand: 20.08.2012)

Mitwirkung: Ortsverwaltung Eschach

Aktenzeichen: 752.031; 752.041

Ortschaftsrat Eschach
öffentlich am 06.11.2012
Ausschuss für Umwelt und Technik
öffentlich am 07.11.2012
Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 13.11.2012
Gemeinderat
öffentlich am 19.11.2012

Friedhöfe in der Kernstadt (Haupt- und Westfriedhof) und in Eschach (Mariatal und Obereschach)

- Anpassung der Friedhofsordnung aufgrund aktueller Entwicklungen

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Ergänzungen/Änderungen der Friedhofsordnung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen werden wie in der "Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung" und der "Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen" aufgeführt, beschlossen (Anlage 1).
- 2. Eingeschlossen ist die Einführung folgender neuer Bestattungsform auf dem Haupt- und Westfriedhof: Pflegefreie Rasengräber für Sargbestattungen.

Sachverhalt:

1. Änderungen bzw. Anpassung der Friedhofsordnung

1.1 Neue Bestattungsformen

Es ist festzustellen, dass die Nachfrage nach pflegefreien Grabstätten generell stark zunimmt.

Für Urnenbestattungen bestehen bereits auf allen städtischen Friedhöfen Angebote für pflegefreie Grabstätten.

Pflegefreie Rasengräber für Sargbestattungen auf den Friedhöfen Mariatal und Obereschach einzuführen wurde bereits auf 01.07.2010 durch die Gremien beschlossen und wird noch umgesetzt. Nunmehr soll diese Grabart auch auf dem Haupt- und Westfriedhof mit Reihen- und Wahlgräber angeboten werden. Die Größe der Grabsteine wird vorgegeben (gemäß § 17 a der Friedhofsordnung) und die Pflege der Rasenfläche erfolgt über die Stadt.

1.2 Änderungen im Bestattungsgesetz - Umsetzung in der Friedhofsordnung

1.2.1 Gesetzliche Änderungen zu Totgeburten

Im Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg wurde das Bestattungsrecht in Hinsicht auf Todgeburten erweitert, so dass demzufolge auch die Friedhofsordnung (§1 Abs. 2) entsprechend anzupassen ist.

1.2.2 Keine Grabsteine aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Aktuell wurde vom Landtag am 20. Juni 2012 ein Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen, das den Kommunen in ihren Friedhofsordnungen ermöglicht, nur noch Grabsteine auf ihren Friedhöfen zuzulassen, die aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Steine aus Indien, die in der Regel von dort über den Großhandel bezogen und an die örtlichen Steinmetzbetriebe verkauft werden. Die Verwaltung schlägt vor, dass für Ravensburg dieser Passus in die Friedhofsordnung mit aufgenommen werden soll. Dies wird in Zukunft auch von umliegenden Städten wie Friedrichshafen und Weingarten so gehandhabt werden. Die Überwachung wird über Zertifizierungen erfolgen, die Steinmetzbetriebe im Genehmigungsverfahren zur Grabmalaufstellung vorzulegen haben. Dazu existiert auch ein Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD vom 21.08.2012.

1.3 Rechtsgrundlage für Grabmal-Aufstellung und Grabmal-Kontrolle

Als rechtliche Grundlage für die Aufstellung von Grabmalen und damit auch für die Verkehrssicherungspflicht auf den Friedhöfen sind in unserer Friedhofsordnung bisher die Richtlinien des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern enthalten

Als Grundlage kann aber auch die Richtlinie nach der TA-Grabmal bestimmt werden. Diese schreibt genau die gleichen technischen Voraussetzungen für die Aufstellung von Grabmälern und Grabeinfassungen vor, hat aber für die erforderliche jährliche Kontrolle der Grabmale auf Standsicherheiten erhebliche Vorteile für die Friedhofsverwaltungen:

- So sind nach der TA-Grabmal die Grabsteine mit 30 Kilogramm Druck zu prüfen (anstatt bisher 50 Kg).
- Die Protokollierung hierüber ist einfacher gestaltet.
- Außerdem werden mit der TA-Grabmal die Steinmetzbetriebe verpflichtet, über die von ihnen aufgestellten und befestigten Grabsteine ein Abnahmeprotokoll bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Aus diesen Gründen stellen immer mehr Städte und Gemeinden in ihren Friedhofsordnungen auf die TA-Grabmal um. Auch in Ravensburg soll nunmehr die TA-Grabmal bei Aufstellung eines Grabmals und bei der jährlichen Grabmalkontrolle zugrunde gelegt werden. Die örtlichen Steinmetze wurden von der Friedhofsverwaltung bereits über die beabsichtigte Umstellung informiert.

2. Änderung bzw. Anpassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

Es muss die Grabnutzungsgebühr für die pflegefreien Rasengräber für Sargbestattungen auf dem Haupt- und Westfriedhof festgelegt werden.

Außerdem sind drei Angaben im Gebührenverzeichnis zu berichtigen / redaktionell anzupassen.

Anlagen:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Gegenüberstellung bisheriger Satzungstext mit Änderungen

Anlage 3: Friedhofsordnung mit Änderungen Anlage 4: Gebührensatzung mit Änderungen